

Anlage 1 zur Vorlage 375/2019

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sieht für Zweckverbände zwei Organe vor: die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin (§ 14 GkG NRW). Beschlussfassungen erfolgen in der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Von den Gemeinden entsandte vertretungsberechtigte Personen sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden (§ 15 GkG NRW). Darüber hinaus finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß Anwendung, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen (§ 8 Abs. 1 GkG NRW).

Zu der Fragestellung, ob der Zweckverband berechtigt ist, einen Elternbeirat einzurichten, lässt sich folgendes feststellen: Verfassungsrechtlich (Art. 28 Abs. 2 GG/Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) wird das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet. Gemeint ist damit das Recht, grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln. Davon umfasst ist auch die mit dem Begriff der Organisationshoheit umschriebene Befugnis zur Ausgestaltung der inneren Organisation. Die Befugnis zur Eigengestaltung der inneren Organisation ist den Gemeinden, und hier übertragen auf den Zweckverband jedoch dann genommen, wenn bereits ein gesetzlicher Regelungsgehalt den Organisationsgegenstand abdeckt. Die Gemeindeordnung und das GkG NRW sehen eine vergleichbare Einrichtung wie einen Elternbeirat nicht vor, so dass es der Verbandsversammlung freisteht, ein solches Gremium zu schaffen und entsprechende Verfahrensbestimmungen zu treffen. Jedoch dürfen auf diese Weise geschaffene Gremien keine Aufgaben übertragen werden, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin eingreifen. Insbesondere können ihm keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.